





FALK

Mit der Drei-Groschen-Oper nach Qatar – wie Putins Aggressionen uns zurück zu den Basics zwingen

Moral bestimmt(e) unsere Wirtschaft

Moralische Grundsätze im weitesten Sinne bestimmen in entwickelten demokratischen Gesellschaften mit zunehmender Bedeutung das wirtschaftliche Handeln und die Beurteilung von wirtschaftlichen Aktivitäten. Umweltpolitische und soziale Aspekte gewinnen sehr stark an Bedeutung für die wirtschaftliche Berichterstattung sowie für die Finanzierung von unternehmerischen Aktivitäten. Das gilt mittlerweile nicht nur für die „heimische“ Produktion, sondern für die gesamte weltweite Lieferkette. Über die Ertragskraft und den daraus abgeleiteten Unternehmenswert wird der mit dem wirtschaftlichen Handeln verbundene „Purpose“ gestellt. Diese sehr begrüßenswerten Entwicklungen setzen eine gewisse Stabilität und Widerstandskraft der sie letzten Endes tragenden Gesamtwirtschaft voraus.

Späte Bestätigung für Bertold Brecht?

Bertold Brecht hat in der Dreigroschenoper den berühmten Satz geprägt „Erst kommt das Fressen, dann die Moral“, d. h., moralisch kann nur der handeln, der genug zu essen hat. In der aktuellen Situation könnte man die Aussage weiterentwickeln zu „Erst kommt die Energiesicherheit, dann kommt die Moral“. Putins Angriffskrieg auf die Ukraine zwingt die Welt, besonders Europa und ganz besonders Deutschland, sich aus der Energieabhängigkeit von dem Aggressor zu befreien und andere Bezugsquellen zu sichern.

Die Reiserouten des mit dieser Mission beauftragten Bundeswirtschaftsministers führen ihn in andere demokratische Volkswirtschaften wie USA, Norwegen und Niederlande, aber auch in die Regionen des Mittleren Ostens, z. B. in die Vereinigten Arabischen Emirate und besonders intensiv nach Qatar.

Sonderfall Qatar?

Qatar ist einer der politisch-moralisch am meisten in der Kritik stehenden Staaten der Welt. Das Land liegt auf Platz 169 von insgesamt 176 im sog. Welt-Demokratie-Index. Es sitzt auf der Anklagebank wegen Missachtung von Menschenrechten, insbesondere wegen der unzumutbaren Behandlung von Arbeitsmigranten. Die Grünen in Deutschland haben bis vor Kurzem zum Boykott der in diesem Jahr dort stattfindenden Fußball-Weltmeisterschaft aufgerufen. Unternehmen, die dem neuen Lieferkettengesetz unterliegen, dürfte es schwerfallen, den Bezug von Produkten aus Qatar unter dem Aspekt der Beachtung von Menschenrechten zu rechtfertigen. Qatar ist aber auch (zusammen mit den USA) einer der beiden weltweit größten Produzenten von Flüssiggas, das als wesentliche Alternativlösung zum Bezug von russischem Erdgas anzusehen ist. Robert Habeck sagt dazu: „... zwischen einem nicht demokratischen Staat, bei dem die Situation der Menschenrechte

problematisch ist, und einem autoritären Staat, der einen aggressiven, völkerrechtswidrigen Krieg vor unserer Tür führt, gibt es noch mal einen Unterschied“ (FAZ v. 20.03.2022). Dies bringt eine sehr starke Relativierung der hehren Ziele betreffend Lieferketten und Menschenrechtsvorgaben und eine Kapitulation vor der rauen Wirklichkeit zum Ausdruck, ist aber dennoch wohl die realitätsgerechte Haltung angesichts der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Auch wenn man lediglich aus dem Regen in die Traufe zu kommen scheint, so ist Abkoppelung vom Russland Putins doch alternativlos.

Autarkie als Lehre aus der Abhängigkeit?

Die Energiesicherheit steht also zumindest zeitweise und teilweise tatsächlich vor der Moral. Ein Abstellen der Heizungen und Zurückfahren energieintensiver Industrien kann und will die Politik den Menschen und der Wirtschaft (noch) nicht zumuten. Aus der aktuellen Situation müssen aber unbedingt die notwendigen Lehren gezogen werden. Die „sicherste“ Lösung wäre eine Autarkie hinsichtlich der Energieversorgung, wie sie ähnlich auch für andere Bereiche diskutiert wird. Im vergangenen Jahr schon legte die EU-Kommission eine Liste mit 137 Produkten vor, bei denen die EU zu abhängig von anderen Staaten sei und die zumindest teilweise innerhalb der Union produziert werden sollten. Für den Energiebereich wäre also eine vollständige Bedarfsdeckung durch erneuerbare Energien der Idealzustand. Da dies aber wohl noch lange und vermutlich nie vollständig realisierbar sein wird, muss bei den insoweit weiterhin notwendigen Quellen fossiler Energie darauf geachtet werden, dass nie mehr Abhängigkeiten entstehen können, die so stark sind, wie wir es gerade beim russischen Gas erleben. Während Nord Stream 2 vor dem Ukraine-Krieg insbesondere als rein wirtschaftliches (und damit für den deutschen Energiemarkt positives) Projekt verkauft wurde, hat der nun offenbar gewordene Lieferanteil von 55 % bereits ohne Nord Stream 2 doch vielen Beobachtern die Augen geöffnet. Eine derartige Abhängigkeit von einer einzelnen oder wenigen Quellen darf die Politik keinesfalls mehr zulassen. Ansonsten wird die Brecht'sche Moral auf Dauer auf der Verliererstraße sein. ▀



Inhalt

FALK NEWS

Allgemeine Steuerzahlungstermine April bis Juni 2022	S. 5
Zum dritten Mal in Folge bester Mittelstandsdienstleister	S. 6
Erbschaftssteuer-Workshop mit Studierenden der Universität Mannheim	S. 6
Wir gratulieren!	S. 7
Die Social-Media-Aktivitäten bei FALK	S. 7

STEUERBERATUNG

Berlin – Neue Bundesregierung, neue Gesetzgebungsverfahren	S. 8
Bitcoin & Co. – auch im Steuerrecht nicht selbsterklärend!	S. 10
Umsatzsteuer: Einführungsschreiben des BMF zur Konsignationslagerregelung	S. 14
Steuerhinterziehung aufgrund fehlerhafter Steuererklärungen	S. 18
Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung	S. 20
Überbrückungsilfe IV-Förderzeitraum ausgeweitet	S. 22
Die Überlassung von sog. Jobrädern an das Personal ist „in“	S. 24
Erbschaft-/Schenkungsteuer – verliert das Damoklesschwert des 90%-Einstiegstests bei Betriebsvermögen an Schärfe?	S. 26
Vermögensnachfolgeplanung – je früher, desto besser	S. 28

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieg auf Unternehmensbewertungen	S. 30
Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021	S. 32
Update Forschungszulage	S. 34



Allgemeine Steuerzahlungstermine

Zu Ihrer Erinnerung möchten wir für Sie hier die wichtigsten Steuerzahlungstermine und Schonfristen auflisten:

	Fälligkeit		Ende der Schonfrist
APRIL 2022	Montag, 11.04.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler sowie Quartalszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler ⁰)	14.04.2022
	Dienstag, 10.05.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler ⁰)	13.05.2022
MAI 2022	Montag, 16.05.	Gewerbesteuer Grundsteuer	19.05.2022
JUNI 2022	Freitag, 10.06.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Einkommensteuer Körperschaftsteuer Umsatzsteuer (für Monatszahler)	13.06.2022

Die Schonfrist bezieht sich nur auf Überweisungen. In diesem Falle gilt die Zahlung als geleistet, wenn die Summe auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben wurde. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren gilt die Steuer als am Fälligkeitstag beglichen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge fällig.
⁰Quartalszahler ohne Dauerfristverlängerung am 11.04.2022, ansonsten am 10.05.2022

Zum dritten Mal in Folge bester Mittelstandsdienstleister

FALK belegt erneut den 1. Platz bei den beliebtesten Mittelstandsdienstleistern

Jährlich untersucht die WirtschaftsWoche die „Dienstleistungsqualität im Mittelstand“. Für diese Recherche werden im Auftrag der WirtschaftsWoche Entscheider aus mittelständischen Unternehmen und zahlreichen Branchen befragt. Danach wird für die verschiedenen Branchen ein Ranking erstellt.

Nach einer bereits sehr guten Platzierung im Jahr 2019 haben wir uns in 2020 und 2021 sehr darüber gefreut, dass FALK die Spitzenposition und somit den 1. Platz als „Bester Mittelstands-Dienstleister“ in der Branche ‚Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung‘ belegen konnte.

Und dies haben wir in diesem Jahr wieder erreicht: FALK belegt erneut den 1. Platz bei den beliebtesten Mittelstandsdienstleistern 2022 und steht im dritten Jahr in Folge auf dem Siebertreppchen ganz oben.

Dies ist für uns nicht nur ein großer Ansporn, sondern auch die Bestätigung dafür, dass wir unseren Anspruch auf hohe Beratungs- und Dienstleistungsqualität erfolgreich und nachhaltig bei unseren Mandanten erfüllen.

Ein herzliches Dankeschön an alle Kolleginnen und Kollegen, die mit ihrem Engagement dazu beigetragen haben!

Erbschaftsteuer-Workshop mit Studierenden der Universität Mannheim

Mit einer ausgewählten Gruppe von hoch motivierten und steuerinteressierten Student:innen der Universität Mannheim hat am 24.03.2022 ein interaktiver Workshop rund um das Thema Erbschaftsteuer in der FALK Niederlassung in Heidelberg stattgefunden.

Unter coronakonformen Bedingungen empfingen Herr Dr. Tichy, Herr Steigenberger, Herr Wiemeyer und Herr Zapf eine Gruppe von rund 10 hoch motivierten Student:innen in den Räumlichkeiten der Heidelberger Niederlassung. Nach kurzen einleitenden Worten von Herrn Dr. Tichy gaben die Referenten den Student:innen zunächst das notwendige Werkzeug an die Hand. Wie werden Anteile an Kapitalgesellschaften bewertet? Was ist Verwaltungsvermögen und warum ist es schädlich? Warum ist der 90%-Test so wichtig? Wie wird begünstigtes Vermögen ermittelt? Diese und viele weitere Fragen wurden erörtert.

Anschließend wurde den Student:innen ein lebensnaher Beispielfall präsentiert: Justus und Marie möchten möglichst steuerfrei den 20%-GmbH-Anteil ihres Vaters geschenkt bekommen. Wie im echten Berateralltag lagen natürlich noch nicht alle relevanten Informationen vor. Daher mussten sich die Workshop-Teilnehmer:innen zunächst Gedanken machen, welche Informationen sie von den Mandant:innen noch anfragen müssen.



Nachdem die Informationen beschafft wurden, ging es in zwei Gruppen an die Bearbeitung des Sachverhalts. Die Gruppen entwickelten unter Anleitung der Referenten mögliche Gestaltungsideen – und siehe da: Mit drei, vier Kniffen war eine steuerfreie Übertragung der Anteile möglich. Dieses Ergebnis wurde abschließend von zwei steuerbegeisterten Workshop-Teilnehmer:innen in einer Simulation den Mandanten Justus & Marie vorgestellt.

Im Anschluss an den fachlichen Teil konnten die Student:innen bei einem lockeren Get-together ihre Fragen rund um den Beruf des/der Steuerberater:in sowie zu Praktikumsmöglichkeiten bei FALK stellen.

Wir gratulieren!

Wir dürfen wieder einigen unserer Kolleg:innen herzlich zu ihrem bestandenen Steuerberaterexamen gratulieren.

Der wichtigste Erfolgsfaktor für FALK ist und bleibt die ausgezeichnete Qualifikation der Mitarbeiter:innen. Daher freuen wir uns sehr darüber, dass wieder alle Prüfungsteilnehmenden das Steuerberaterexamen erfolgreich bestanden haben.

Nun heißt es, neue Ziele anzustreben und mit geballter Motivation in den neuen Berufsabschnitt zu starten. Wir gratulieren (in alphabetischer Reihenfolge):

Sinem Arslan, Julian Buddenberg, Sebastian Müller, Christoph Pietrek, Pia Helen Stumpp und Christina Wecker

Außerdem gratulieren wir Herrn Sebastian Schaaf zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung zum IT-Auditor (IDW).

Die Social-Media-Aktivitäten bei FALK

Soziale Netzwerke als zielgruppengerechte Kommunikationsplattform nutzen.

Social Media stellen schon lange keine reinen Freizeitplattformen mehr dar. Auch Unternehmen müssen sich dem Trend anpassen und ihre digitale Außendarstellung über die sozialen Medien fördern. Dadurch können unterschiedliche Zielgruppen über die jeweils favorisierten Kanäle angesprochen werden.



Social-Media für Unternehmen

Durch die immer schneller fortschreitende Digitalisierung kommen Unternehmen fast nicht mehr um den Einsatz von Social Media herum. LinkedIn, Instagram und Co. stellen nur einen Bruchteil der Plattformen dar, die in den letzten Jahren extrem gewachsen sind. Nicht zuletzt durch die Coronapandemie hat die digitale Kommunikation an Bedeutung gewonnen. Vor allem eine große Reichweite ist für Unternehmen besonders attraktiv. Experten schätzen, dass mittlerweile 4,2 Milliarden Menschen weltweit aktiv soziale Medien nutzen. Neben der Leistungspräsentation oder Imagegestaltung können auch Inhalte für Recruiting-Zwecke zielgruppengenau ausgerichtet werden.

besonders viele Reaktionen auslösen. Durch solche Beiträge erhalten Außenstehende einen ganz persönlichen Einblick in das Unternehmen, was zu einer positiven Einstellung führt. Wichtig ist für uns jedoch immer, dass die geteilten Inhalte wertschöpfend und unternehmensnah sind.

Businessplattform vs. Freizeitplattform – LinkedIn, XING, Facebook & Instagram

Auch FALK ist seit mehreren Jahren aktiv auf ausgewählten Plattformen präsent. Dabei kann grob zwischen Business- und Freizeitplattformen unterschieden werden. Diese Differenzierung bestimmt nicht nur den Inhalt, der auf den Plattformen veröffentlicht wird, sondern auch die Ansprache der dort vertretenen Zielgruppe. So können fachliche Beiträge über Gesetzesänderungen oder steuerliche Themen auf LinkedIn veröffentlicht werden, wohingegen die jüngere Zielgruppe auf Instagram leichteren Inhalt bevorzugt. In der Analyse ist aufgefallen, dass Beiträge über interne Themen, wie die Vorstellung von Abteilungen oder einzelnen Kolleg:innen, sowohl auf den Business- als auch auf den Freizeitplattformen

FALK entwickelt sich stetig weiter

Ein neuer Trend, der in den letzten Jahren von immer mehr Unternehmen verfolgt wird, sind Podcasts. Diese rein auditive Übermittlung von Informationen in Form eines Gesprächs, meistens mit einem Gesprächspartner, wird immer beliebter. Themenbezogen gibt es hierbei kaum Grenzen. Diesem Trend will sich auch FALK anschließen und ist bereits seit einigen Wochen in der Planung und Konzeption eines eigenen Podcasts. Dabei sollen in unterschiedlichen Formaten sowohl Young Talents mit allgemeinen, leicht zu verstehenden Steuerthemen, als auch der Mittelstand durch komplexere Fachthemen angesprochen werden.

Folgen Sie uns gerne auf unseren Social-Media-Kanälen, um zu erfahren, wann die erste Folge unseres Podcasts „FALK TALK“ online ist.





Berlin – Neue Bundesregierung, neue Gesetzgebungsverfahren

Regierungsentwürfe für das Steuerentlastungsgesetz 2022, das vierte Corona-Steuerhilfegesetz sowie das „Zinsanpassungsgesetz“ veröffentlicht

Nach Amtsantritt der neuen Bundesregierung im Dezember 2021 hat diese nun mit Blick auf das aktuelle Krisengeschehen die ersten steuerlichen Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht. Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 sollen die Steuerpflichtigen durch die Anhebung von Frei- und Pauschbeträgen entlastet werden. Der Entwurf für das vierte Corona-Steuerhilfegesetz sieht unter anderem eine weitere Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten sowie eine Verlängerung der Steuererklärungsfristen vor. Auch außerhalb der aktuellen Krisen wird der Gesetzgeber tätig. Als Reaktion auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen durch das „Zinsanpassungsgesetz“ rückwirkend angepasst werden.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Das Bundeskabinett hat am 16.03.2022 einen Entwurf für ein Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen. Um der Belastung der Steuerpflichtigen durch steigende Energiepreise entgegenzuwirken, sollen rückwirkend zum 01.01.2022 der Grundfreibetrag von 9.984 EUR auf 10.347 EUR und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 EUR auf 1.200 EUR angehoben werden. In der Folge ist der bereits vorgenommene Lohnsteuerabzug für die ersten Monate des Jahres 2022 zu korrigieren. Daneben sieht der Entwurf auch die Anhebung der

Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 EUR/km bereits ab dem VZ 2022 vor. Bisher war diese Erhöhung erst ab dem VZ 2024 geplant. Bundestag und Bundesrat werden das Gesetz dem Vernehmen nach am 13./15.05.2022 verabschieden.

Praxishinweis

Neben dem Steuerentlastungsgesetz hat der Koalitionsausschuss am 23.03.2022 ein weiteres Maßnahmenpaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossen. Zentrale Maßnahme ist die sog. Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR, die allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig ausgezahlt werden soll, und zwar Arbeitnehmern (Steuerklassen 1-5) als Zuschuss zum Gehalt durch den Arbeitgeber und Selbständigen durch Verrechnung mit den Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Details werden erst im laufenden Gesetzgebungsverfahren festgelegt.



Sebastian Müller
Steuerberater
sebastian.mueller@falk-co.de

Fazit

Die zwingende Neuregelung des Zinssatzes in der Abgabenordnung ist kritisch zu sehen, da sie verschiedene Verzinsungstatbestände außer Acht lässt. Insbesondere für Stundungs- und Aussetzungszinsen soll es bei dem hohen Zinssatz von 6 % p. a. bleiben, d. h., entsprechende Anträge bedürfen weiterhin einer genauen Analyse im Vorfeld. Es darf mit Spannung erwartet werden, ob dies sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ändert.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Der am 16.02.2022 veröffentlichte Regierungsentwurf für das vierte Corona-Steuerhilfegesetz enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Coronapandemie. So wird die betragsmäßige Begrenzung des Verlustrücktrags – wie schon für 2020 und 2021 – auch für die VZ 2022 und 2023 auf 10 Mio. EUR für Einzelveranlagte bzw. 20 Mio. EUR für Zusammenveranlagte erhöht. Die vielfach geforderte Verlängerung des Verlustrücktragzeitraums auf zwei Jahre soll ab dem VZ 2022 dauerhaft umgesetzt werden. Allerdings kann der Verlustrücktrag zukünftig nicht mehr auf einen bestimmten Betrag begrenzt werden.

Weiterhin wird erneut auf die durch die Coronapandemie erhöhte Arbeitsbelastung der steuerberatenden Berufe reagiert. Für den VZ 2020 ist – über die bereits erfolgte Verlängerung von 3 Monaten hinaus – eine Verlängerung der Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige bis zum 31.08.2022

vorgesehen. Für die VZ 2021 und 2022 soll ebenfalls eine Verlängerung der Abgabefrist um vier bzw. zwei Monate erfolgen.

„Zinsanpassungsgesetz“

Das zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung stellt eine Reaktion auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Mit Beschluss vom 08.07.2021 hatte das Gericht festgestellt, dass der bisherige Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen i. H. v. 6 % p. a. seit dem Jahr 2014 verfassungswidrig sei. Der Gesetzgeber wurde dazu verpflichtet, den Zinssatz rückwirkend anzupassen – bedauerlicherweise aber nur für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019. Am 30.03.2022 wurde zu diesem Zweck der Regierungsentwurf für ein „Zinsanpassungsgesetz“ verabschiedet. Demnach soll der Zinssatz für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % p. a. gesenkt werden und künftig alle drei Jahre eine Angemessenheitsüberprüfung durchlaufen. Dies betrifft jedoch ausschließlich die Erstattungs- und Nachzahlungszinsen. Für andere Verzinsungstatbestände soll es hingegen bei dem bisherigen Zinssatz bleiben. Bei der durch die Zinsanpassung verursachten Neuberechnung der bereits festgesetzten Zinsen darf es auf Grund des Vertrauensschutzes nicht zu einer Schlechterstellung des Steuerpflichtigen kommen. Bundestag und Bundesrat müssen bis zum Juli 2022 zustimmen, um die vom BVerfG gesetzte Umsetzungsfrist einzuhalten. ▀

Praxishinweis

Neben den genannten Änderungen enthält der Gesetzesentwurf weitere Maßnahmen. Zu nennen sind beispielsweise die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 oder die Ausweitung der Anwendbarkeit der degressiven Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt wurden. Da die Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat noch aussteht, kann der Maßnahmenkatalog noch gekürzt oder ergänzt werden.



Bitcoin & Co. – auch im Steuerrecht nicht selbsterklärend!

Steuerbarkeit der Kryptoassets auf dem Prüfstand des BFH

Bitcoin, Ethereum, Ripple und Co. werden gerne als Kryptowährungen bezeichnet. Dies ist inhaltlich fragwürdig, da zwei der drei zentralen Merkmale einer Währung (allgemein anerkanntes Zahlungsmittel und Recheneinheit) nicht bzw. unvollständig erfüllt sind. Allenfalls als – wenn auch höchst volatiles – Wertaufbewahrungsmittel könnte man sie problemlos bezeichnen. Deshalb hat sich auch der inhaltlich treffendere Ausdruck Kryptoassets bzw. Kryptowerte eingebürgert. Ob diese Kryptoassets auch steuerlich Assets – also Wirtschaftsgüter – darstellen, ist eine Frage, die über ihre Steuerbarkeit und Steuerpflicht entscheidet. Bisher haben die Finanzgerichte wenig überraschend eine Steuerpflicht weit überwiegend bejaht. Aktuell ist ein Verfahren beim BFH anhängig, das hoffentlich zentrale Fragen klären wird.



Grundlegende Besteuerungsprinzipien im Bereich der Kryptoassets

Kryptoassets können im Bereich des Betriebsvermögens und des Privatvermögens steuerbar und steuerpflichtig werden. Da eine gewerbliche Aktivität entweder erhebliche Mining-Aktivitäten oder Handelsaktivitäten z. B. im Auftrag Dritter erfordert, wird der übliche Eigenhandel – analog zum Wertpapierhandel im privaten Bereich – regelmäßig dem Privatvermögen zuzurechnen sein, weshalb dieser private Bereich im Fokus dieses Artikels stehen soll. Im Bereich des Privatvermögens sind steuerpflichtige Einnahmen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG denkbar, z. B. beim gelegentlichen Mining, beim sogenannten Lending oder Staking. Der betragsmäßig weitaus wichtigere Bereich werden jedoch steuerbare Veräußerungsgeschäfte i. S. d. § 23 EStG innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Wirtschaftsguts darstellen, die bei Überschreiten der Freigrenze von 600 EUR in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Diese Veräußerungsfrist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn das betreffende Wirtschaftsgut in mindestens einem Kalenderjahr als Einkunftsquelle genutzt worden ist. Laut Auffassung des BMF gilt dies z. B. bei jeder Art von entgeltlichem Staking oder Lending.

Zentral für die Norm des § 23 EStG ist jedenfalls das Vorliegen eines identifizierbaren und bewertbaren Wirtschaftsguts. Mittlerweile haben sich verschiedene Finanzgerichte mit dieser Thematik beschäftigt:





FG Nürnberg: Zweifel an der Steuerbarkeit von Kryptoassets

Was auf den ersten Blick unstrittig erscheint, wird jedoch von Steuerpflichtigen im Bereich der Kryptoassets bestritten. So wird insbesondere geltend gemacht, dass Kryptoassets allgemein keine zivilrechtlich gefestigte Position vermitteln und damit kein Wirtschaftsgut darstellen würden. Außerdem seien die technischen Gegebenheiten des einzelnen jeweiligen Kryptoassets viel eingehender vom Finanzamt zu prüfen, da davon abhängt, ob und von wem überhaupt ein vermögenswerter Vorteil erworben werden kann, ob dieser rechtlich eindeutig und unentziehbar dem Steuerpflichtigen zuzurechnen ist und ob der Steuerpflichtige für das zugrundeliegende Verkaufsgeschäft eindeutig bestimmt werden kann. Diese Zweifel wurden genährt von einem Beschluss des FG Nürnberg (3 V 1239/19, rechtskräftig), in dem Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt wurde, weil das Finanzamt bei der Ermittlung eines steuerpflichtigen Gewinns aus dem Handel mit Kryptoassets den maßgeblichen Sachverhalt nicht hinreichend genau aufgeklärt hat. Außerdem ist es laut FG Nürnberg in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob ein konkretes Kryptoasset ein Wirtschaftsgut darstellt und deshalb grundsätzlich nach § 23 EStG steuerbar sein kann.

Urteile der anderen Finanzgerichte zur Steuerbarkeit von Kryptoassets

Hingegen urteilten das FG Baden-Württemberg (5 K 1996/19, rechtskräftig), das FG Köln (14 K 1178/20, Revision anhängig unter IX R 3/22) und das FG Berlin-Brandenburg (13 V 13100/19, rechtskräftiges AdV-Verfahren) zu Lasten der Steuerpflichtigen. Der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts ist nämlich laut BFH weit zu fassen und umfasst neben Sachen und Rechten auch sämtliche vermögenswerten Vorteile, die sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und selbständig bewertbar sind. Demgemäß sind gehandelte Kryptoassets als Wirtschaftsgut i. S. v. § 23 EStG anzusehen, da dem Steuerpflichtigen mittels eines Schlüssels ein Anteil am Kryptoasset

zugerechnet wird, mit entsprechender Chance auf Wertsteigerung oder anderweitigen Nutzung. Zugleich hat der Steuerpflichtige für die Kryptoassets etwas aufgewendet, sodass sie einer gesonderten Bewertung zugänglich sind. Die eigenständige Verkehrsfähigkeit und Bewertbarkeit zeigt sich gerade im Handel auf speziellen Internetplattformen, z. B. Coinbase. Auf diese Weise hat der Rechtsverkehr nämlich Möglichkeiten geschaffen, Kryptowerte auf Dritte zu übertragen und damit wirtschaftlich zu verwerten. Zugleich kann damit ein Entgelt für die Übertragung von Kryptowerten erzielt werden, worin sich die selbständige Bewertbarkeit zeigt. Dies entspricht auch der weit überwiegenden Meinung in der Literatur.

Die Besteuerung ist laut dieser Finanzgerichte auch nicht im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes wegen eines behaupteten strukturellen Vollzugsdefizits verfassungswidrig. Dies folgt für die Finanzgerichte einmal aus dem für sie klaren Wortlaut des Gesetzes mit der Anordnung der Steuerbarkeit. Außerdem gebe es bereits heute einerseits umfangreiche Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen sowie andererseits Möglichkeiten der Finanzverwaltung zur Inanspruchnahme von zwischenstaatlicher Rechts- und Amtshilfe sowie von Sammelauskunftsersuchen. ✓



Dr. Gregor Fühlich
Steuerberater
gregor.fuehlich@falk-co.de

Ausblick

Ausgehend von den Aussagen der FG-Rechtsprechung, von denen bisher nur das FG Nürnberg in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abweicht, und ausgehend von der BFH-Rechtsprechung zum weiten Verständnis des Wirtschaftsguts spricht einiges dafür, dass der BFH die Wirtschaftsguteigenschaft von Kryptoassets ganz grundsätzlich bejahen wird. Auch die Behauptung eines strukturellen Vollzugsdefizits wird wohl nicht durchgreifen. Im Übrigen wird das behauptete Vollzugsdefizit für die Zukunft umso weniger relevant, als die geplante Regulierung der Kryptobörsen im Zusammenhang mit dem internationalen Austausch steuerlich relevanter Daten zu Kryptoassets (OECD Crypto-Asset Reporting Framework) voranschreitet. Einschlägige Fälle sind dennoch unter Verweis auf das derzeit anhängige BFH-Verfahren (IX R 3/22) offen zu halten. Dieses Verfahren wird konkret zu den Kryptoassets Bitcoin, Ethereum und Monero ergehen. In Abhängigkeit davon, ob der BFH in seinem Urteil auch allgemeine Aussagen zur Steuerbarkeit anderer Kryptoassets treffen wird, ist dann zu entscheiden, ob Fälle mit anderen als den hier konkret betroffenen Kryptoassets ggf. anzufechten oder offenzuhalten sind.

Angesichts der zunehmenden Verbreitung von Kryptoassets im Anlageuniversum von Privatpersonen ist ohnehin davon auszugehen, dass weitere Verfahren vor den Gerichten landen werden. Dies betrifft dann sicherlich auch andere Fragen im Zusammenhang mit Kryptoassets, beispielsweise die Steuerbarkeit von Mining oder Airdrops, die Frage des Anschaffungsvorgangs beim Mining oder die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf 10 Jahre.



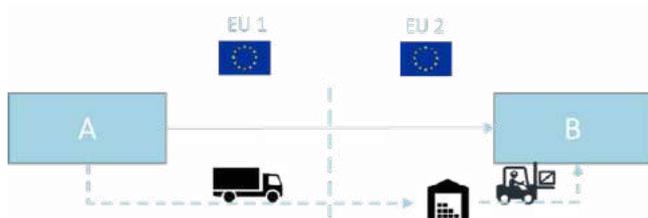
Umsatzsteuer: Einführungsschreiben des BMF zur Konsignationslagerregelung

Klärung von Zweifelsfragen zur Anwendung der Konsignationslagerregelung in umfangreichem BMF-Schreiben

Das BMF hat mit Schreiben vom 10.12.2021 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass durch Einfügung der Abschnitte 6b.1 und 6b.2 und weitere damit in Zusammenhang stehende Regelungen umfassend ergänzt und hiermit die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Konsignationslagervereinfachung gem. § 6b UStG aus Verwaltungssicht kommentiert.

Was ist ein Konsignationslager bzw. Lager im Sinne des § 6b UStG?

Es handelt sich um ein Warenlager, in das der liefernde Unternehmer Waren aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats (Abgangsmitgliedstaat) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats (Bestimmungsmitgliedstaat) zur späteren bestimmungsgemäßen Entnahme durch einen bekannten Erwerber befördert oder versendet.



Ohne Bestehen der Sonderregelung oder mangels vorliegender Voraussetzungen des § 6b UStG müsste der Lieferant (A) im Abgangsmitgliedstaat (EU 1) ein innergemeinschaftliches Verbringen erklären und sich im Bestimmungsmitgliedstaat (EU 2) umsatzsteuerlich registrieren lassen, um einen innergemeinschaftlichen Erwerb und – bei Entnahme von Ware – durch B aus dem Lager eine lokale Lieferung in EU 2 zu erklären.

Vereinfachungsregelung durch § 6b UStG

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung entfällt die umsatzsteuerliche Registrierungs- und Deklarationsverpflichtung von A in EU 2. Im Zeitpunkt der Entnahme durch B liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung gleichgestellte Lieferung von A in EU 1 vor. Zeitgleich tätigt B in EU 2 einen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Einzelheiten des BMF-Schreibens

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle einen ersten Überblick über das 13 Seiten umfassende Schreiben geben und auf alle Punkte eingehen.

In Abschn. 6b.1 UStAE findet sich in Absatz 1 eine **Definition des Konsignationslagers**, das gesetzlich nicht definiert ist.

Es wird ferner klargestellt, dass die Vereinfachungsregelung des § 6b UStG keine Anwendung findet, wenn der **Lieferer** im Bestimmungsland einen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte bzw. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehat (Abschn. 6b.1 Abs. 2 UStAE). Sofern der Lieferer im Drittland ansässig ist, genügt es für die Anwendung der Vereinfachungsregelung, dass die Warenbewegung

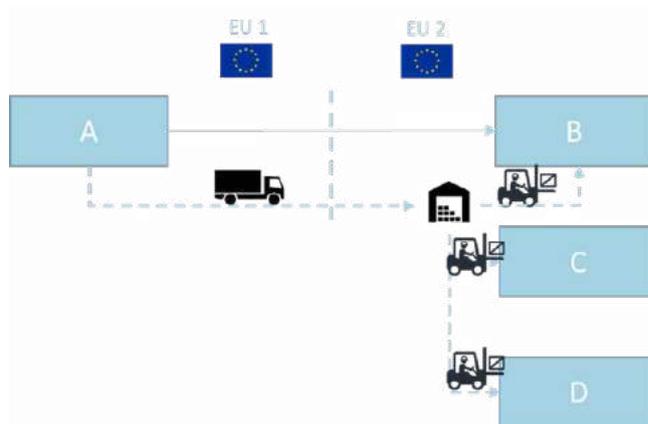




in einem EU-Mitgliedstaat beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat endet und der Lieferer im Abgangsmittgliedstaat umsatzsteuerlich registriert ist (Abschn. 6b.1 Abs. 11 UStAE). Der **Erwerber** muss für eine Anwendung nicht im Bestimmungsland ansässig sein, es genügt, wenn er über eine vom Bestimmungsland erteilte USt-IdNr. verfügt (Abschn. 6b.1 Abs. 5 UStAE).

Ein wichtiger Aspekt ist die Klarstellung, dass aus Sicht des BMF **kein Konflikt mit der BFH-Rechtsprechung** besteht, sofern vor Entnahme aus dem Lager bereits eine verbindliche Bestellung oder Bezahlung vorlag. Auch in diesen Fällen kann die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG unter den übrigen Voraussetzungen angewendet werden, wenn der liefernde Unternehmer und der spätere Erwerber deren Anwendung z. B. in einem Rahmenvertrag vereinbaren (Abschn. 6b.1 Abs. 3 UStAE). Der BFH hatte in seinen Urteilen (V R 31/15 u. V R 1/16) in bestimmten Konstellationen der Zwischenlagerung und bei verbindlicher Bestellung oder Bezahlung vor Entnahme eine Lieferung bereits bei Bestückung des Lagers angenommen. Diese Rechtsprechung könnte – zumindest seit Bestehen der Vereinfachungsregelung – zu Qualifikationskonflikten mit dem umsatzsteuerlichen Verständnis in anderen Mitgliedstaaten führen. Diese Problematik wurde nun durch das BMF entschärft.

Ein Lager kann auch für **mehrere Abnehmer** genutzt werden, dies bedingt jedoch insbesondere eine klare und eindeutige Zuordnung der Gegenstände zum jeweiligen Erwerber (Abschn. 6b.1 Abs. 3 S. 5 UStAE).



Hinsichtlich der **Form der Lagerung** wird dargelegt, dass es sich nicht zwingend um ein Gebäude handeln muss, jedoch um einen räumlich und physisch bestimmbar Ort, was grundsätzlich auch mobile Lager ermöglicht. Jedoch ist aufgrund der Erfordernis der Anschrift die Kenntnis des Aufenthaltsorts eines mobilen Lagers erforderlich, um bestimmen zu können, wo sich die Gegenstände bis zum Zeitpunkt der Entnahme befinden (Abschn. 6b.1 Abs. 4 UStAE).

Ein **Wechsel des Erwerbers** binnen der 12-Monats-Frist ist möglich, führt jedoch nicht zur Verlängerung der Frist, sondern zu einem Eintritt des Erwerbers in die laufende Frist. Zudem ist es erforderlich, dass die vertragliche Vereinbarung mit einem neuen Erwerber am Tag des Erlöschens der Vereinbarung mit dem alten Erwerber bereits wirksam abgeschlossen wurde. Ebenso muss eine klare und eindeutige Identifizierbarkeit der Gegenstände, auf die sich der Erwerberwechsel bezieht, gewährleistet sein (Abschn. 6b.1 Abs. 6 UStAE).



Im Regelfall hat die Beförderung/Versendung der Ware durch den Lieferer zu erfolgen. Im **Ausnahmefall** kann auch der **Erwerber den Transport durchführen/beauftragen**, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde und dem Erwerber die Verfügungsmacht erst bei Entnahme verschafft wird (Abschn. 6b.1 Abs. 7 UStAE).

Die **Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG bei an unmittelbar an die Einfuhr anschließende innergemeinschaftliche Lieferungen (sog. Verfahren 42) ist bei Anwendung von § 6b UStG ausgeschlossen (Abschn. 6b.1 Abs. 12 UStAE).

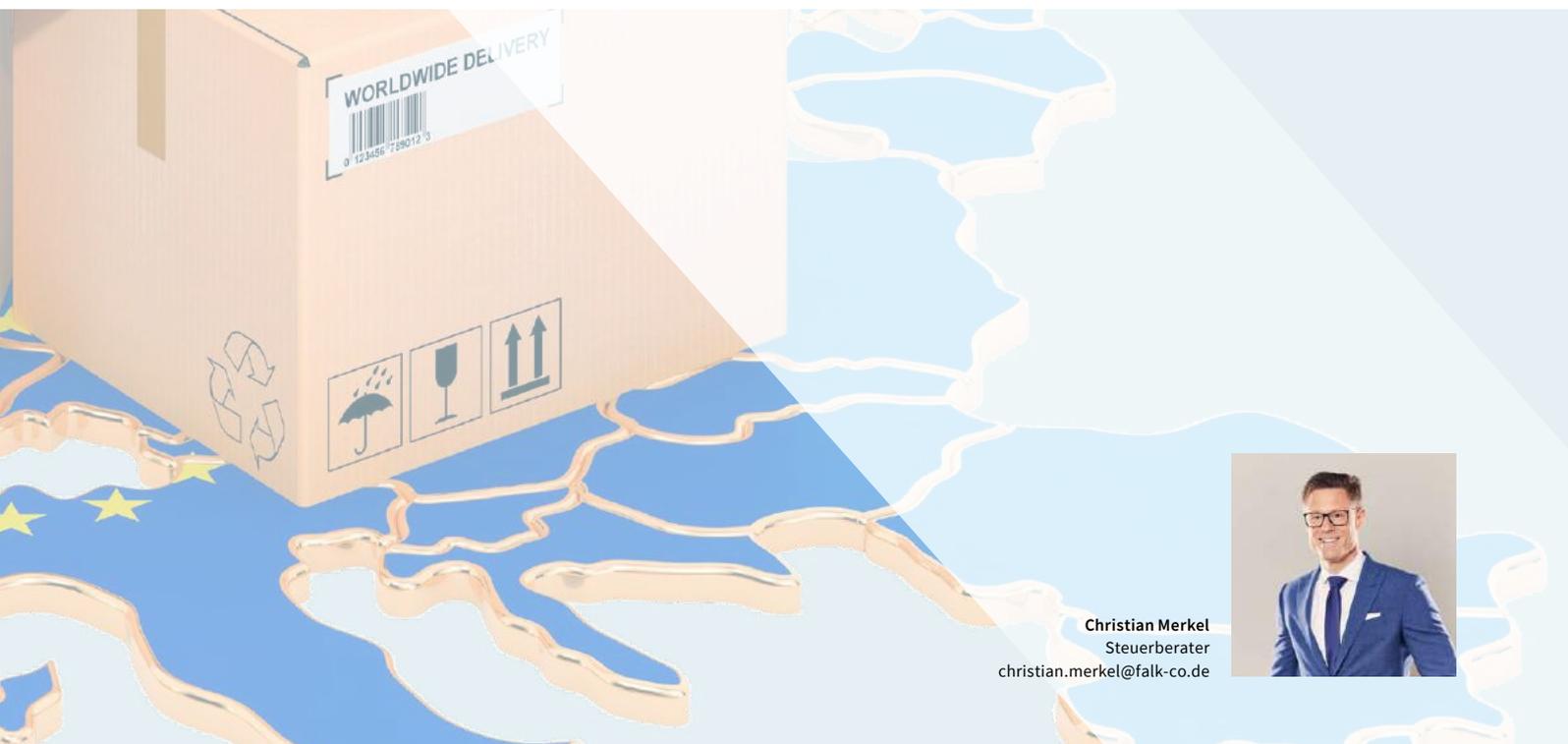
Der **Wegfall der Voraussetzungen** des § 6b UStG hat eine unverzügliche Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung des Lieferers im Bestimmungsmitgliedstaat zur Folge. Für die Steuerfreiheit seines innergemeinschaftlichen Verbringens benötigt der Lieferer eine USt-IdNr., die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilt wurde (Abschn. 6b.1 Abs. 17 UStAE).

Die **Regelung ist stets gegenstandsbezogen**, d. h., ein Wegfall der Voraussetzungen führt nur für die Gegenstände zu einer Registrierungs- und Deklarationsverpflichtung, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, im Übrigen bleibt die Regelung anwendbar (Abschn. 6b.1 Abs. 19 UStAE).

Im Hinblick auf gewöhnliche und **branchenübliche Mengenverluste** wurde eine 5%ige Nichtbeanstandungsschwelle von unter 5 % des Gesamtbestands am Tag des Verlusts vorgesehen, so dass innerhalb dieses Rahmens keine Registrierungs- und Deklarationsverpflichtung des Lieferers im Bestimmungsland besteht (Abschn. 6b.1 Abs. 19 UStAE). ▸

Praxishinweis

Die Regelung des § 6b UStG birgt aufgrund ihrer vielfältigen Voraussetzungen einige Risiken. Im Einzelfall mag es sinnvoll sein, auf eine Anwendung zu verzichten, vor allem dann, wenn bereits aus der Vergangenheit eine Registrierung des Lieferers im Bestimmungsland vorlag und die umsatzsteuerliche Abwicklung zufriedenstellend erfolgte. Sprechen Sie uns in Zweifelsfragen an, wir unterstützen Sie bei geplanten oder bestehenden Lieferstrukturen mit Lagern gerne.



Christian Merkel
Steuerberater
christian.merkel@falk-co.de



Steuerhinterziehung aufgrund fehlerhafter Steuererklärungen

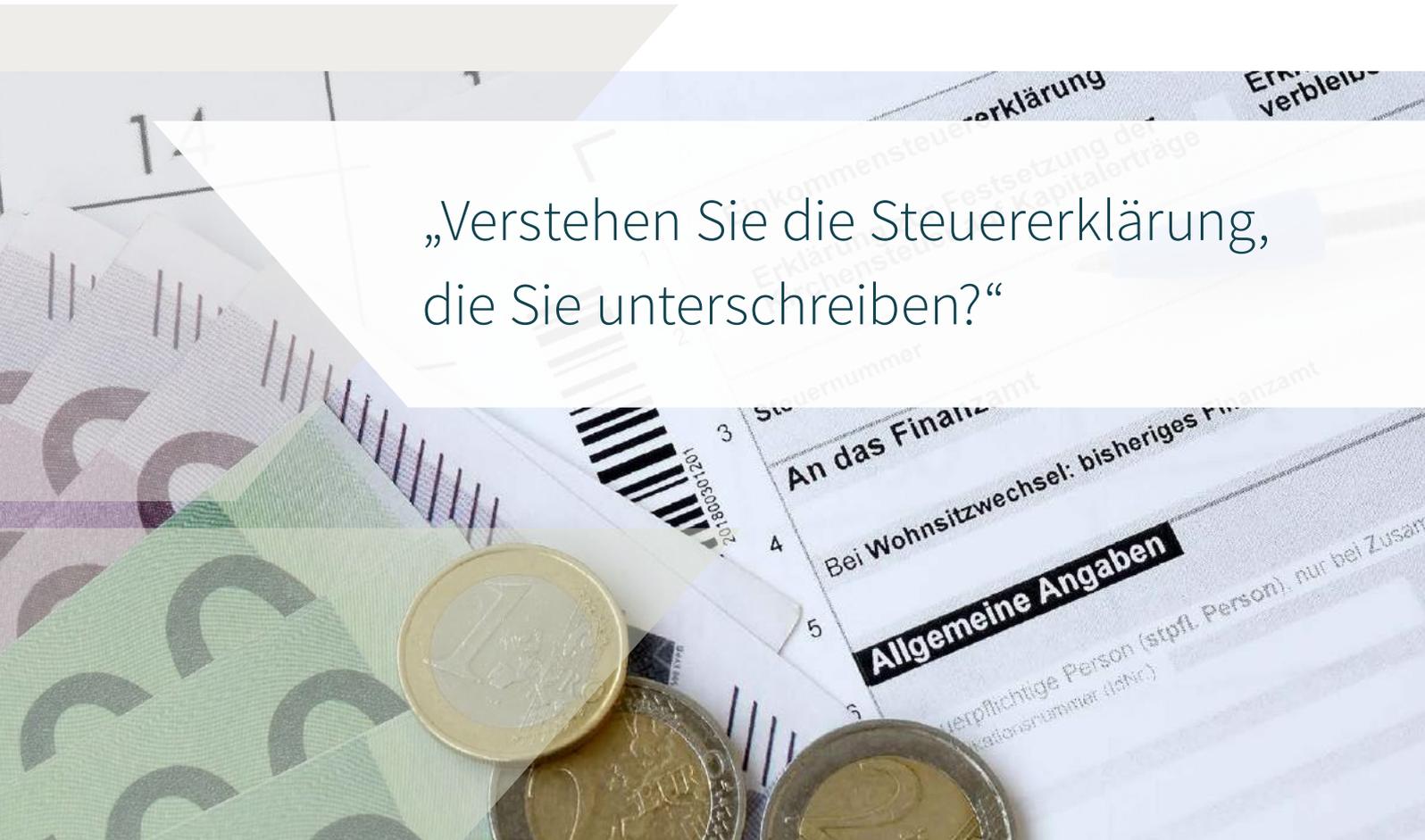
Tax Compliance als Instrument zur Risikominimierung auch für vermögende Privatpersonen

Zustellung per Urkunde vom Finanzamt, adressiert an die Privatanschrift: Einleitung eines Strafverfahrens. Der Vorwurf lautet: Einkünfte seien nicht vollständig in der Steuererklärung enthalten.

Dieses Szenario kommt im Mandantenalltag leider immer wieder vor. Und die zunehmenden Ermittlungen der Finanzbehörden – Kontrollmitteilungen anderer Behörden, Informationsaustausch mit ausländischen Ämtern, Ankauf von Daten-CD's – führen zu einer Zunahme der Verfahren. In 2020 wurden in Deutschland laut Bundesfinanzministerium knapp 54.000 Steuerstrafverfahren bearbeitet. Dabei richten sich steuerstrafrechtliche Vorwürfe immer gegen natürliche Personen – sei es als Privatpersonen, sei es als Organe von Gesellschaften. Die Sanktionen sind erheblich – die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei verkürzten Steuern vom mehr als 1 Mio. EUR eine Geldbuße nicht mehr ausreichend ist – es droht dann eine Haftstrafe!

Die unvollständige Deklaration von Einkünften geschieht in vielen Fällen nicht vorsätzlich. Für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist dies jedoch zunächst unerheblich – maßgeblich ist lediglich die Verkürzung der Steuern. Eine strafbare Steuerhinterziehung setzt zwar nach § 370 der Abgabenordnung wissentlich und willentlich falsche Angaben voraus. Die Klärung der Ursachen und des Vorsatzes der Steuerverkürzung ist jedoch erst Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Allerdings ist es oft nicht einfach, die Motive und die Situation rückwirkend zu klären und die Gründe der fehlerhaften Steuererklärung darzulegen. Hier schützt ein Tax Compliance Management System – kurz Tax CMS.

Ein Tax CMS ist ein Überwachungs- und Kontrollsystem, das die Abläufe, Risiken, Kontrollen und Verfahren bei der Einhaltung der steuerlichen Pflichten analysiert und doku-



„Verstehen Sie die Steuererklärung, die Sie unterschreiben?“

mentiert. Zwar gibt es keine gesetzliche Regelung, doch lässt sich ein Tax CMS grundsätzlich in sieben Elemente gliedern: Tax-Compliance-Kultur, Ziele, Risiken, Programm, -Organisation, -Kommunikation sowie Überwachung und Verbesserung. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu § 153 der Abgabenordnung vom 23.05.2016 bestätigt, dass das Vorliegen eines Tax CMS grundsätzlich ein Indiz darstellt, dass trotz fehlerhafter Steuererklärungen kein Vorsatz besteht – und damit keine strafbare Steuerhinterziehung vorliegt.



Die sieben Grundelemente eines TAX CMS

In Konzernen und verbreitet auch bei mittelständischen Unternehmen ist die Einrichtung eines Tax CMS daher mittlerweile Standard geworden. Das Steuerrecht weist jedoch gerade auch für die Einkünfte von vermögenden Privatpersonen mit vielschichtigen Einkünften aus verschiedensten Anlagen und Beteiligungen eine hohe Regeldichte auf mit jährlich mehrfachen Änderungen der Steuergesetze. Selbst für eine steuerlich versierte Person alleine sind die Vorschriften kaum noch zu erfassen. Die einzelnen Einkunftsarten unterscheiden sich erheblich – die Vorschriften zur Besteuerung von Kapitaleinkünften und Fondsvermögen sind außerordentlich komplex. Mit steigendem Vermögen kommen regelmäßig Anlagen und Aktivitäten im Ausland hinzu, so dass zusätzlich internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten sind. Auch Erbschaft- und Schenkungsvorgänge mit umfangreichem Vermögen sind steuerlich anspruchsvoll. Hierdurch steigt das Risiko, dass steuerliche Vorschriften in den Steuererklärungen nicht vollständig oder nicht richtig beachtet werden. Trotzdem muss der Steuerpflichtige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuererklärungen mit seiner Unterschrift erklären.

Die genaue Umsetzung eines Tax CMS ist einzelfallabhängig. Der Aufwand ist häufig geringer als erwartet, weil die meisten Informationen bereits vorliegen. Da Steuererklärungen regelmäßig von einem qualifizierten Steuerberater erstellt werden, ist das größte Augenmerk darauf zu legen, dass alle steuerrelevanten Informationen bekannt sind. In der Praxis zeigt sich, dass gerade den vermögenden Mandanten oder dessen Family-Offices nicht immer bewusst ist, welche Angaben für eine steuerliche Beurteilung notwendig sind. Gleichzeitig kann der Steuerberater nur die Informationen würdigen, die ihm bekannt sind. Daher ist auf die Vollständigkeit der Steuerdaten von beiden Seiten durch eine gute und strukturierte Kommunikation zu achten.

Mit einem Tax Compliance Management System begegnet man der steuerlichen Komplexität und dem Risiko von feh-

Quelle: IDW Praxishinweis 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980; 22.06.2016

lerhaften Steuererklärungen durch konsequente Prozesse, Überwachung der steuerlichen Umsetzung und einer nachvollziehbaren Dokumentation. Ein Tax CMS dient damit dem Schutz vor steuerstrafrechtlichen Risiken von versehentlich falschen oder unvollständigen Angaben (exkulpativ Funktion) sowie der Vorbeugung von steuerlichen Gesetzesverstößen (präventive Funktion). ➤

Praxishinweis

Die Einrichtung eines Tax CMS für vermögende Privatpersonen und Family-Offices erscheint zunächst oft anspruchsvoller als sie tatsächlich ist. Die Sachverhalte und Steuerthemen sind in eine geordnete Dokumentation und eine Risiko-Kontroll-Matrix zu überführen sind. Entscheidend ist die Schnittstelle zwischen Mandant und Steuerberater, damit alle steuerrelevanten Fakten korrekt verarbeitet werden. Durch eine wechselseitige Checkliste zwischen Mandant bzw. Family-Office und Steuerberater kann das Risiko fehlender Angaben und damit eines steuerstrafrechtlichen Verfahrens für die Privatperson und deren Familie(n) erheblich reduziert werden.



Dr. Alexander Wünsche
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
alexander.wuensche@falk-co.de

Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung

Bundesfinanzhof eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten bei Ausschüttungen

Nach dem Urteil des BFH vom 28.09.2021 - VIII R 25/19 ist ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss über eine gespaltene Gewinnverwendung grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen. Selbst für einen Mehrheitsgesellschafter kann ein sofortiger Zufluss der Ausschüttung vermieden werden. Wie das funktioniert, lesen Sie hier.

Worum ging es im Streitfall?

Die Gesellschafter einer GmbH haben zivilrechtlich wirksam eine sog. gespaltene oder inkongruente Gewinnverwendung beschlossen. Nach dem mit einfacher Stimmenmehrheit getroffenen Beschluss wurde dem Minderheitsgesellschafter sein anteiliger Gewinn des Wirtschaftsjahres ausgeschüttet, während dem Mehrheitsgesellschafter sein anteiliger Gewinn einem personenbezogenen Rücklagenkonto als Unterkonto der Gewinnrücklagen gutgeschrieben wurde.

Das Finanzamt behandelte nicht nur die Ausschüttung an den Minderheitsgesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, sondern auch die Einstellung in das Rücklagenkonto des Mehrheitsgesellschafter. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht ab.

Wie entschied nun der BFH?

Der BFH gab der Klage statt und hob das Urteil des FG auf. Nach Auffassung des BFH läge beim Mehrheitsgesellschafter bereits dem Grunde nach keine Gewinnausschüttung vor, sodass sich die Frage des Zuflusses etwaiger Gewinnanteile gar nicht erst stelle. Ebenso wie eine vollständige Gewinnthesaurierung nicht zur Annahme einer Gewinnausschüttung führe, sei auch bei einer teilweisen Thesaurierung nicht von einer Gewinnausschüttung auszugehen. Voraussetzung hierfür sei, dass die inkongruente Gewinnverwendung zivilrechtlich wirksam ist. Hierfür muss die Satzung der GmbH eine solche gespaltene Gewinnverwendung ermöglichen und die Gesellschafter müssen wirksam einen entsprechenden Beschluss fassen.

Praxishinweis

Möchte man von dem Instrument der inkongruenten Gewinnverwendung Gebrauch machen, bedarf es jedenfalls einer entsprechenden Öffnungsklausel in der Satzung, die im Vorfeld wirksam im Gesellschafterkreis beschlossen werden muss.

Eine spätere Ausschüttung aus der gesellschafterbezogenen Rücklage an den jeweiligen Gesellschafter bedarf eines erneuten Beschlusses über die Gewinnverwendung. Diese Ausschüttung führt selbstverständlich bei dem Betroffenen zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufgrund der inkongruenten Gewinnverwendung wird also grundsätzlich lediglich der Besteuerungszeitpunkt in die Zukunft verschoben.



Gibt es nicht Sonderregeln für Gewinnausschüttungen an beherrschende Gesellschafter?

Die in der Steuerpraxis allgemein bekannte Fiktion des Zuflusses von Gewinnausschüttungen im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses bei beherrschenden Gesellschaftern (vgl. H 20.2 „Zufluss bei Gewinnausschüttungen“ EStH) ist nach der Auffassung des BFH auf die inkongruente Gewinnverwendung nicht übertragbar. Denn bevor ein etwaiger Zufluss von Gewinnanteilen zu prüfen ist, muss zunächst eine Gewinnausschüttung vorliegen. Dies war, wie bereits erwähnt, im Urteilsfall nicht gegeben.

Bedeutung für Unternehmen

Inkongruente Gewinnverteilungen werden schon seit langer Zeit vom BFH (grundlegendes Urteil vom 19.08.1999 - I R 77/96) und auch im Grundsatz von der Finanzverwaltung (BMF vom 17.12.2013) anerkannt und ermöglichen eine Verteilung des ausgeschütteten Gewinns auf sämtli-

che Gesellschafter unabhängig von der Beteiligungsquote. Das vorliegende Urteil ebnet nun auch den Weg für die Anerkennung inkongruenter Gewinnverwendungen. Eine inkongruente Gewinnverwendung bietet den Vorteil, dass den Präferenzen mehrerer Gesellschafter gedient werden kann. Den (Mehrheits-)Gesellschaftern wird beispielsweise die Möglichkeit eröffnet, dem Unternehmen im Rahmen der Innen- bzw. Selbstfinanzierung weiterhin liquide Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne dass diese aufgrund einer in der Ausschüttung begründeten Steuerbelastung gemindert werden. Gleichzeitig werden die Interessen von Minderheitsgesellschaftern, die auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens in aller Regel weniger Einfluss nehmen können, gewahrt, indem diese jährliche Ausschüttungen erhalten.

Wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert, bleibt jedoch abzuwarten. ➤



Praxishinweis

Die Bildung von Gewinnrücklagen mindert zwar einerseits die Insolvenzgefahr, andererseits besteht z. B. bei Eintreten des Insolvenzfalls die Gefahr, dass die stehengelassenen Gewinnanteile nicht mehr (in voller Höhe) an den Gesellschafter ausgekehrt werden können. Es ist daher darauf zu achten, dass eine inkongruente Gewinnverwendung im Einzelfall nicht nur steuerlich, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll ist.



Johannes Zapf
Steuerberater
johannes.zapf@falk-co.de



Corona
aktuell

Überbrückungshilfe IV – Förderzeitraum ausgeweitet

Unternehmen mit einem wesentlichen coronabedingten Umsatzrückgang können nun eine Förderung für den Zeitraum Januar bis Juni 2022 beantragen. Anträge für den verlängerten Zeitraum April bis Juni 2022 können seit dem 01.04.2022 gestellt werden.

Überblick

Mit der Überbrückungshilfe IV gewährt der Bund Unternehmen, die wesentlich von der Coronapandemie betroffen sind, Zuschüsse zu den förderfähigen Fixkosten der Monate Januar bis Juni 2022. Antragsberechtigt sind nur inländische Unternehmen, deren Umsatz infolge der Coronapandemie in einem der Fördermonate Januar bis Juni 2022 um mindestens 30 % unter dem Umsatz des Vergleichsmonats aus dem Jahr 2019 liegt. Nicht als coronabedingt gelten Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe oder Schwierigkeiten bei der Mitarbeiterrekrutierung) oder bewusste Entscheidungen des Antragstellers (z. B. Betriebsferien). Außerdem dürfen sich die Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden zu haben.

Praxishinweis

Eine Antragsberechtigung besteht nur bei einem unmittelbar durch die Coronapandemie bedingten Umsatzrückgang. Die Bewilligungsbehörden prüfen die Antragsberechtigung mittlerweile sehr gründlich und fordern entsprechende Nachweise an. Die Gründe für den Umsatzrückgang sollten daher möglichst genau dokumentiert werden.



Praxishinweis

Sollte Ihr Unternehmen auch im 1. Halbjahr 2022 von der Coronapandemie betroffen sein, sprechen Sie uns frühzeitig an, damit ein Förderantrag fristgerecht eingereicht werden kann.

Die Höhe der Förderung wird durch den Umsatzrückgang bestimmt und beträgt 40 % bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 %, 60 % bei einem Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % und 90 % bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %. Die Förderung beschränkt sich auf bestimmte Fixkosten, zu denen mittlerweile zahlreiche Beispiele sowie Negativabgrenzungen veröffentlicht wurden. Bei der Höhe der Förderung sind außerdem die beihilferechtlichen Höchstgrenzen zu beachten.

Bei verbundenen Unternehmen ist ein gemeinsamer Antrag für den gesamten Unternehmensverbund zu stellen. Umsätze und Fixkosten innerhalb des Unternehmensverbundes sind bei der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

Anträge auf Überbrückungshilfe IV können ausschließlich über prüfende Dritte (Steuerberater:innen/ Wirtschaftsprüfer:innen/Rechtsanwält:innen) gestellt werden. Die Antragsfrist endet zum jetzigen Stand am 15.06.2022 – ob es zu einer Verlängerung kommt, bleibt abzuwarten. Bis zum 31.12.2022 ist außerdem eine Schlussabrechnung zu erstellen. ▀



Dr. Jan Voßmerbäumer
Steuerberater
jan.vossmerbaeumer@falk-co.de



Robert Wiemeyer
Steuerberater
robert.wiemeyer@falk-co.de

Die Überlassung von sog. Jobrädern an das Personal ist „in“

Was muss der Arbeitgeber steuerlich beachten?

Die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern durch den Arbeitgeber an die Mitarbeiter:innen ist „en vogue“. Verschiedene Anbieter stellen mittlerweile maßgeschneiderte Pakete zusammen, die es dem Arbeitgeber einfach machen, Fahrräder zu leasen und sie den Mitarbeiter:innen – im Regelfall im Rahmen von Gehaltsumwandlungsmodellen – zur Verfügung zu stellen. Auch wenn der Gesetzgeber diesen Trend durch steuerliche Anreize weiter befeuert hat, ist Vorsicht geboten. Die lohnsteuerlichen Aspekte waren zwar bereits im Januar 2020 bundeseinheitlich geregelt worden. Aber wie sieht es mit der Umsatzsteuer aus? Durch das brandaktuelle BMF-Schreiben vom 07.02.2022 lichtet sich auch hier der Nebel.

Lohnsteuerliche Behandlung

Die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads durch einen Arbeitgeber – auch – zur privaten Nutzung stellt im Grundsatz einen geldwerten Vorteil dar, der der Lohnsteuer unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Überlassung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung erfolgt (also gegen einen entsprechenden Barlohnverzicht seitens des Mitarbeiters) oder zusätzlich zur bisherigen Vergütung.

Vergleichbar wie bei einem Kfz kann von der sog. 1%-Methode Gebrauch gemacht werden, wobei sich der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung derzeit (d. h. bei erstmaliger Überlassung nach 2019) auf den äußerst attraktiven Wert von 0,25 % des (Brutto-)Listenpreises des Fahrrads reduziert. Sofern das Jobrad zusätzlich zur bisherigen Vergütung überlassen wird, ist überhaupt kein geldwerter Vorteil zu versteuern, da der Gesetzgeber eine entsprechende Befreiungsnorm eingeführt hat (gilt allerdings nicht für sog. S-Pedelecs).

Fazit

Die lohnsteuerliche Behandlung der Fahrrad-Überlassung ist durchaus attraktiv.

Nun aber zur umsatzsteuerlichen (Kehr-)Seite der Medaille. Gelten hier die gleichen attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen?

Jobrad und Umsatzsteuer

Im Grundsatz führt die Überlassung der Fahrräder an die Mitarbeiter:innen beim Arbeitgeber zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen – entsprechend wie bei der Pkw-Überlassung. Insofern stellt sich der Praktiker die Frage, ob nicht aus Vereinfachungsgründen die lohnsteuerlichen Werte auch für Umsatzsteuerzwecke übernommen werden? Lange war die umsatzsteuerliche Situation unübersichtlich und, abgesehen von einer eher Verwirrung stiftenden Äußerung des bayerischen Landesamts für Steuern vom November 2021, hüllte sich die Verwaltung in Schweigen. Nun bringt das BMF-Schreiben vom 07.02.2022 Licht ins Dunkel.

Überlässt ein Unternehmen (Arbeitgeber) einem Mitarbeiter ein (Elektro-)Fahrrad auch zur privaten Nutzung, wird dies (weiterhin) als entgeltliche und somit umsatzsteuerbare Leistung angesehen (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung). Hierbei wird offensichtlich nicht weiter differenziert, ob es sich um einen Fall der Gehaltsumwandlung handelt (also bei gleichzeitiger Vereinbarung eines Barlohnverzichts) oder ob die Überlassung zusätzlich zur bisherigen Vergütung erfolgt. Ebenso wenig wird vom BMF an dieser Stelle erörtert, ob die Fahrradgestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht ggf. als unentgeltliche Leistung anzusehen ist, wie es der EuGH in einer Entscheidung C 288/19 QM vom Januar 2021 zur Pkw-Überlassung vertreten hatte.

Für die Bemessung der Umsatzsteuer bedeutet dies zunächst, dass entsprechend den Tauschgrundsätzen der Wert der (anteiligen) Arbeitsleistung als Bemessungsgrundlage für die Fahrradüberlassung anzusetzen wäre – im Falle einer Gehaltsumwandlung also der vereinbarte Barlohnverzicht. Aus Vereinfachungsgründen kann die Bemessungsgrundlage jedoch hilfsweise nach der (herkömmlichen) 1%-Regelung berechnet werden (d. h. abgeleitet aus dem Bruttowert von



Elisabeth Eiffler
Steuerberaterin
elisabeth.eiffler@falk-co.de

monatlich 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme). In der Praxis wird diese Handhabung vermutlich fortan die Regel sein.

Mit anderen Worten: Auf den attraktiven lohnsteuerlichen Wert (nämlich 0,25 % des Bruttolistenpreises bei einem in 2022 erstmals überlassenen Fahrrad) darf also nicht zurückgegriffen werden. Ebenso wenig lässt das BMF die Fahrtenbuchmethode zu.

Zur Verdeutlichung ein kleines Beispiel zur *Gehaltsumwandlung*:

Bei einem Bruttolistenpreis des E-Bikes von 4.000 EUR beläuft sich der lohnsteuerlich relevante geldwerte Vorteil auf (4.000 EUR x 0,25 % =) 10 EUR/Monat (bei einem monatlichen Barlohnverzicht von bspw. 75 EUR).

Demgegenüber wäre die Umsatzsteuer aus der Bemessungsgrundlage (40 EUR/1,19 =) 33,61 EUR zu ermitteln und beliefen sich somit auf 6,39 EUR/Monat – und nicht auf 1,60 EUR (errechnet aus dem lohnsteuerlichen Wert).

Wird das E-Bike zusätzlich zur bisherigen Vergütung überlassen – man ahnt es schon – kann nicht einfach auf eine Ermittlung der Umsatzsteuer verzichtet werden, trotz lohnsteuerlicher Befreiungsvorschrift. Vielmehr soll auch in diesem Fall aus Vereinfachungsgründen die 1%-Methode als Bemessungsgrundlage zum Zug kommen. Ausgehend von unserem kleinen Beispiel würde somit auch die zusätzliche Überlassung eines E-Bikes die gleichen umsatzsteuerlichen Folgen auslösen, d. h. bei einem Bruttolistenpreis von 4.000 EUR eine monatliche Umsatzsteuer von 6,39 EUR.

Praxishinweis

Erfreulicherweise sind nun – nach einer langen Phase der Unsicherheit – auch die umsatzsteuerlichen Folgen von Jobrad-Modellen für die Unternehmen geklärt. Das BMF-Schreiben vom 07.02.2022 lässt generell die (herkömmliche) 1%-Methode zu – die günstigen lohnsteuerlichen Werte bzw. die ggf. greifende Befreiung können leider nicht übernommen werden. Es wird also durchgängig zu Abweichungen zwischen lohn- und umsatzsteuerlicher Bemessungsgrundlage kommen.

Dass auch der Verkauf des E-Bikes an den Mitarbeiter nach Leasingende lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Folgen nach sich zieht, ist selbstredend und soll hier nicht vertieft werden.

Erbschaft-/Schenkungssteuer – verliert das Damoklesschwert des 90%-Einstiegstests bei Betriebsvermögen an Schärfe?

FG Münster schließt die Anwendung des sog. Einstiegstests bei originär gewerblichen Unternehmen aus

Die erbschaft- und schenkungssteuerliche Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen ist an eine Vielzahl von Bedingungen geknüpft. Allen voran musste bisher in jedem Fall nachgewiesen werden, dass das sog. „Bruttoverwaltungsvermögen“ nicht 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens übersteigt. Bei Nichtbestehen dieses sog. 90%- oder auch Einstiegstests wurde die Steuerbefreiung stets vollumfänglich versagt. Nachdem das FG Münster bereits in seinem Beschluss zur Aussetzung der Vollziehung vom 03.06.2019 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung geäußert hatte, nahm das Gericht mit Urteil vom 24.11.2021 - 3 K 2174/19 Erb nun auch im Rahmen des dazugehörigen Hauptverfahrens eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift vor. Der 90%-Test sei nicht anzuwenden, sofern ein Unternehmen einen originär gewerblichen Hauptzweck verfolge, da hier ein Missbrauch ausgeschlossen sei!

Problemstellung

Der 90%-Test wurde im Zuge der letzten Erbschaftsteuerreform als Missbrauchsvermeidungsvorschrift eingeführt. Er soll verhindern, dass im Vorfeld einer Schenkung bzw. eines Erbfalls steuerpflichtiges Vermögen, wie z. B. Finanzmittel oder Wertpapiere, durch die Einbringung in ein Betriebsvermögen beliebig in steuerbefreites Betriebsvermögen umgewandelt werden kann. Der Gesetzgeber entschied sich dazu, das sog. Verwaltungsvermögen (= Finanzmittel, Wertpapiere und

sonstige als nicht begünstigungswürdig angesehene Wirtschaftsgüter) ohne eine vorherige Schuldenverrechnung mit dem gemeinen Wert des übergehenden Betriebsvermögens zu vergleichen. Übersteigt diese Quote 90 %, wird die Steuerbefreiung nach § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG vollständig versagt. Während etwaige Schulden also den Nenner der Quote mindern, bleiben diese bei der Ermittlung des Zählers unberücksichtigt. Dies führt in der Praxis zu teils willkürlichen Ergebnissen. Hat das übertragene Unternehmen beispielsweise auf Grund sei-



nes Geschäftsmodells zum relevanten Stichtag einen hohen Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (= Finanzmittel) und Schulden, kann dies bereits zum Nichtbestehen des Einstiegstests führen, obwohl kein Missbrauch vorliegt. Über einen entsprechend gelagerten Fall hatte nun das FG Münster zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Klägerin erwarb im Jahr 2018 alle Anteile an einer GmbH mittels Schenkung von ihrem Vater. Gegenstand dieser GmbH war der Vertrieb von pharmazeutischen Produkten. Auf Grund des branchenüblich hohen Bestands an Finanzmitteln, der sich weitgehend aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zusammensetzte, ergab sich im Rahmen des Einstiegstests eine Quote i. H. v. über 450 % (!). Dementsprechend versagte das Finanzamt unter Verweis auf den Gesetzeswortlaut die Steuerbefreiung nach den §§ 13a, 13b ErbStG, obwohl das Unternehmen gewerblich tätig war und es keine Anzeichen für einen Gestaltungsmissbrauch gab. Hiergegen richtete sich nun die Klage.

Praxishinweis

Der vorliegende Fall betrifft die Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen. Aus dem hier dargestellten Urteil lassen sich somit keine eindeutigen Rückschlüsse darauf ziehen, an welche Bedingungen eine Nichtanwendung des 90%-Tests bei mehrstufigen Unternehmensverbänden geknüpft sein könnte. Bei solchen Konstellationen besteht nämlich zusätzlich die Frage, ob der Einstiegstest bereits dann zwingend anzuwenden ist, wenn auch nur ein einziges Unternehmen des Verbundes nicht originär gewerblich tätig ist, oder ob eine teleologische Reduktion auch dann möglich ist, wenn lediglich der überwiegende Teil der verbundenen Unternehmen gewerblich tätig ist.

Urteilsbegründung

Das FG Münster gab der Klage statt. Die entsprechende Vorschrift sei dahingehend einschränkend auszulegen, dass der sog. Einstiegstest nicht zur Anwendung kommt, wenn die betreffende Kapitalgesellschaft ihrem Hauptzweck nach eine originär gewerbliche Tätigkeit ausübt. Ohne diese teleologische Reduktion würde der Gesetzeswortlaut – gemessen am Gesetzeszweck – zu sinnwidrigen Ergebnissen führen. Bei einem originär gewerblichen Hauptzweck bestünde die vom Gesetzgeber gesehene Missbrauchsgefahr nicht, dass Anteile

an Gesellschaften, deren Vermögen ganz überwiegend aus Verwaltungsvermögen besteht, unter missbräuchlicher Nutzung einer Steuervergünstigung übertragen werden könnten. Insbesondere bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die typischerweise einen vergleichsweise hohen Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit haben, stelle der Missbrauch, den der Gesetzgeber mit der Vorschrift zu bekämpfen beabsichtigte, keine Gefahr dar.

Praxishinweis

Das Revisionsverfahren ist aktuell beim BFH unter dem Aktenzeichen II R 49/21 anhängig. In ähnlich gelagerten Fällen sollte unter Verweis auf dieses Verfahren Einspruch eingelegt und der Fall offengehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass auf entsprechenden Antrag Aussetzung der Vollziehung und Ruhen des Verfahrens bis zu einer entsprechenden Entscheidung des BFH gewährt wird.

Fazit

Das Urteil des FG Münster ist mit Hinblick auf die teilweise wirtschaftlich nicht nachzuvollziehenden Ergebnisse des 90%-Tests ausdrücklich zu begrüßen. Es darf mit Spannung erwartet werden, wie der BFH im Rahmen der Revision entscheidet. Auch bei Bestätigung des Urteils durch den BFH werden Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Einstiegstest, insbesondere bei mehrstufigen Unternehmensverbänden, verbleiben. Dementsprechend besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auch weiterhin ein akuter Reformbedarf hinsichtlich des 90%-Tests. ▀

Sebastian Müller
Steuerberater
sebastian.mueller@falk-co.de



Vermögensnachfolgeplanung – je früher, desto besser

Strukturierung der Vermögensübergabe als Grundlage für erfolgreiche Familienunternehmen

Frühzeitige Planung der Vermögensnachfolge

Die Regelung der Vermögensnachfolge ist oftmals kein einfacher Prozess und so individuell wie der eigene Fingerabdruck. Soll das Vermögen vererbt oder bereits teilweise zu Lebzeiten übertragen werden? Wie soll das Vermögen zwischen den Erwerbern aufgeteilt werden? Wie können die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Familienmitglieder in Einklang gebracht werden? Welche rechtliche Besonderheiten gilt es zu berücksichtigen? Und welchen Teil des Vermögens möchte der Fiskus haben? Gerade deshalb ist es umso wichtiger, bereits frühzeitig zu planen und hierdurch den Grundstein für eine erfolgreiche Übertragung des Lebenswerks auf die nächste Generation zu legen.

Praxishinweis

Eine transparente und offene Kommunikation zur Vermögensnachfolge wahrt den Familienfrieden.

Der Weg zu einer erfolgreichen Vermögensnachfolge

Zunächst ist eine Bestandsaufnahme über die vorliegenden Vermögensgegenstände sowie die familiären Verhältnisse zu erstellen. Anschließend gilt es, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche und der Verhältnisse des Vermögens und der Familie eine passende Zielstruktur zu entwickeln. Auf dieser Grundlage kann ein optimaler Plan für die Übertragung gestaltet werden. Hier spielt auch das Steuerrecht eine wichtige Rolle.



Als allgemein bekanntes Beispiel für die erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Optimierung sei hier die Ausnutzung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge erwähnt. Alle zehn Jahre kann der persönliche Freibetrag erneut ausgenutzt werden. Im Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern beträgt dieser Freibetrag 400.000 EUR je Elternteil. Bei 2 Kindern und optimaler Verteilung können damit 1,6 Mio. EUR steuerfrei übertragen werden; mit Nutzung der 10-Jahresfrist auch mehrfach.

Unternehmensnachfolge und Steuerrecht

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Nachfolgeplanung bei Familienunternehmen zu legen. Nach einer empirischen Studie des IfM Bonn aus 2021 sichert die rechtzeitige Planung einer familieninternen Übergabe den Fortbestand von Unternehmen in Deutschland. Bei der Übergabe spielt die Höhe der Steuerbelastung eine wesentliche Rolle.

Grundsätzlich sieht das Erbschaftsteuergesetz äußerst attraktive Vergünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften vor – allerdings nur bei Einhaltung gewisser Bedingungen. Ein prägnantes Beispiel hierfür ist der sog. 90%-Test oder auch Einstiegstest. Grundvoraussetzung für eine Steuerbefreiung ist demnach, dass das im Betriebsvermögen enthaltene unproduktive Vermögen – sog. Verwaltungsvermögen – nicht mehr als 90 % des steuerlichen Unternehmenswerts beträgt. Was auf den ersten Blick nach keiner großen Hürde klingt, kann bei detaillierter Berechnung größere Probleme verursachen. Denn zum Verwaltungsvermögen gehören neben Bankguthaben auch Forderungen (bspw. aus Lieferungen und Leistungen), allerdings ohne dass Schulden abgezogen werden dürfen. Die Folgen eines nicht bestandenen 90%-Tests sind schwerwiegend: Jegliche Steuerbefreiung wird versagt.

Bei Schenkungen zu Lebzeiten lässt sich das Erfüllen der einzelnen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gut planen. Denn die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer. Das bedeutet, dass die einzelnen Voraussetzungen exakt zum Schenkungstag erfüllt sein müssen und damit geplant und gesteuert werden können. Im Erbfall ist eine solche Gestaltung des Vermögens im Unternehmen auf den Todestag dagegen zwangsläufig nicht möglich.

Praxishinweis

Nicht alle Vermögensarten werden steuerlich gleich behandelt. Das Steuerrecht unterscheidet zwischen Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und sonstigem Vermögen. Hierfür sieht das Gesetz unterschiedliche Bewertungsverfahren und auch an die Vermögensart geknüpfte spezifische Steuervergünstigungen von bis zu 100 % vor. Mit dieser Kenntnis lassen sich bei frühzeitiger Planung und Umsetzung erhebliche Steuerersparnisse bei der Übertragung auf die nächste Generation erzielen.

Nachfolgeberatung

Regelmäßig ist eine frühzeitige Einbeziehung von externen Beratern in die Vermögensnachfolge sinnvoll. Neben dem erforderlichen Fachwissen können Berater „neutral“ die Interessen und Emotionen verschiedener Mitglieder in einer Familie aufnehmen und eine gute Gestaltung unter Berücksichtigung verschiedener Blickwinkel entwickeln. ➤



Dr. Alexander Wünsche
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
alexander.wuensche@falk-co.de



Johannes Zapf
Steuerberater
johannes.zapf@falk-co.de

Hinweis

Aufgrund der Mandantenstruktur von FALK und der damit einhergehenden Praxiserfahrung ist die steuerliche Nachfolgeberatung schon seit Jahrzehnten eine unserer Kernkompetenzen. Die FALK-Experten der Nachfolgeberatung helfen Ihnen, eine maßgeschneiderte Nachfolgelösung zu finden. Hierbei verfolgen wir einen ganzheitlichen Beratungsansatz unter Berücksichtigung von Unternehmens- und Privatvermögen, kooperieren mit den jeweils passenden Rechtsanwälten und nutzen bei Bedarf das PRAXITY-Netzwerk bei internationalem Vermögen.

TESTAMENT

Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges auf Unternehmensbewertungen

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) hat am 23.03.2022 einen Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges auf die Unternehmensbewertung veröffentlicht. Dabei werden insbesondere Fragen betreffend das Stichtagsprinzip, die Auswirkungen auf die Ermittlung der finanziellen Überschüsse und der Kapitalkosten sowie besondere Hinweispflichten im Bewertungsgutachten thematisiert.



Ausgangslage

Der Beginn der kriegerischen Handlungen durch die russischen Streitkräfte in der Ukraine am 24.02.2022 stellt ein einschneidendes Ereignis dar – mit mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die globale Wirtschaft. Sofort zeigten sich Verwerfungen an den Aktienmärkten in Form von gesunkenen Börsenkursen und rasant steigenden Rohstoffpreisen. Ferner wurden Sanktionen gegenüber Russland verhängt.

Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich keine verlässlichen Aussagen zur zeitlichen Erstreckung dieser Krise, zu den daraus resultierenden Effekten auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu den Geschäftsaussichten von Unternehmen treffen.

Hinsichtlich möglicher Konsequenzen für die Unternehmensbewertung zeigen sich Parallelen zu denen zu Beginn der Coronapandemie. Inhaltlich betrifft dies insbesondere die nachfolgenden Punkte.

Stichtagsprinzip nach IDW S 1 i. d. F. 2008

Gemäß IDW S 1 i. d. F. 2008 sind Unternehmenswerte zeitpunktbezogen auf den Bewertungsstichtag zu ermitteln. Bei Auseinanderfallen des Bewertungsstichtags und des Zeitpunkts der Durchführung der Bewertung ist daher nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können (IDW S 1 i. d. F. 2008, Tz. 22 f.).

Nach den Ausführungen des FAUB ist der Beginn der kriegerischen Handlungen durch die russischen Streitkräfte in der Ukraine am 24.02.2022 als maßgebliches Ereignis anzusehen. Dementsprechend sind etwaige mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen aufgrund des Stichtagsprinzips erst bei der Bewertung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen mit Stichtag nach dem 23.02.2022 zu berücksichtigen. Hierbei sind die Auswirkungen in Bezug auf das Geschäftsmodell und die geografische Aktivität des Bewertungsobjekts zum jeweiligen Stichtag einzelfallspezifisch zu beurteilen. Erfolgt eine Bewertung mit einem Stichtag bis zum 23.02.2022, ist im Bewertungsgutachten darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des Ukraine-Krieges nicht berücksichtigt wurden.

Ausmaß und Dauer der Effekte auf die künftigen finanziellen Überschüsse

Bei Bewertungsstichtagen ab dem 24.02.2022 ist zu analysieren, ob und inwieweit sich der Ukraine-Krieg auf die Ertragslage des Unternehmens auswirkt. Eine Ausgangsbasis für die Abschätzung der Auswirkungen können bereits eingetretene individuelle oder global beobachtbare Effekte sein.

Hierbei lassen sich die Auswirkungen differenzieren. Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Bewertungsobjekt kön-

nen sich durch ein direktes Engagement in Form von Produktionstätigkeiten bzw. rechtlichen Beteiligungen in der Ukraine bzw. in Russland ergeben.

In den Fällen, in denen das Bewertungsobjekt keine unmittelbaren Verbindungen mit der Ukraine oder Russland hat, sind dennoch mittelbare Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung zu analysieren. Mittelbare Auswirkungen können sich unter anderem durch steigende Rohstoff- und Energiepreise, Ausfall von Lieferketten, Zins- und Wechselkursschwankungen und ein sich änderndes Konsumentenverhalten ergeben.

Trotz des ungewissen Ausgangs des Ukraine-Krieges ist bezogen auf die Langfristperspektive im Einzelfall zu analysieren, ob und inwieweit Pläne und Geschäftsmodelle aus der Zeit vor dem Ukraine-Krieg zukünftig überhaupt noch zugrunde gelegt werden können. Erhöhten Unsicherheiten sollte nach Auffassung des FAUB durch Szenario-Analysen Rechnung getragen werden. Sollten die Effekte zu einer geänderten Zukunftseinschätzung führen, die in der Planung bislang nicht abgebildet ist, obliegt es dem Bewerter, auf Anpassungen der Unternehmensplanung hinzuwirken oder ggf. selbst Plananpassungen im Rahmen der Bewertung vorzunehmen.

Kapitalkosten

Der FAUB sieht bezogen auf die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes keinen Anlass, aufgrund des Ukraine-Krieges von der generellen und bisher angewandten Methodik abzuweichen. Vor dem Hintergrund, dass sich der Kapitalisierungszinssatz an langfristigen Analysen von Renditen orientiert, erachtet der FAUB es als sachgerecht, die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern auch in der gegenwärtigen Situation weiterhin in einer Bandbreite zwischen 6,0 % und 8,0 % (ebenfalls nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern) anzusetzen. Die gestiegenen Unsicherheiten aufgrund des Ukraine-Krieges sind in der Planung der finanziellen Überschüsse und nicht durch eine pauschale Erhöhung der Risikoprämie abzubilden. ➤

Felix Lindner
Manager
felix.lindner@falk-co.de



Andreas Dörschell
Geschäftsführer
andreas.doerschell@falk-co.de





Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021

Der Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24.02.2022 hat bereits unmittelbar zu Reaktionen an den Börsen und bei den Rohstoffpreisen geführt. Aus den beschlossenen Sanktionen werden sich zudem auch langfristige Konsequenzen für die Wirtschaft ergeben.

Das IDW hat zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung zum 31.12.2021 einen fachlichen Hinweis veröffentlicht. In dem vorliegenden Beitrag werden wir ausschließlich die Auswirkungen auf die handelsrechtlichen Abschlüsse zum Stichtag 31.12.2021 darstellen.

Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung

Der Ausbruch des Ukraine-Krieges am 24.02.2022 stellt für die Abschlüsse vor diesem Datum ein wertbegründendes Ereignis dar. Damit ergeben sich aufgrund des Stichtagsprinzips keine Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung in den Abschlüssen zum 31.12.2021. Nur in den Fällen, in denen aufgrund des Krieges die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr gegeben ist, ergeben sich bereits Auswirkungen in den Abschlüssen zum 31.12.2021.

Ist die Going-Concern-Prämisse aufgrund des Krieges nicht mehr gegeben, erfolgt bereits zum 31.12.2021 die Bewertung vor dem Hintergrund der Feststellung des vorhandenen Reinvermögens. Für den Bilanzansatz folgt daraus, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände unter Veräußerungsgesichtspunkten zu erfolgen hat und auch Verpflichtungen

zu passivieren sind, die erst durch die Abkehr von der Going-Concern-Prämisse verursacht wurden.

Auswirkungen auf den Anhang

Im Rahmen der Nachtragsberichterstattung im Anhang ist über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ zu berichten, wobei jeweils Art und finanzielle Auswirkungen anzugeben sind. Die Frage, ob es sich um ein Ereignis von besonderer Bedeutung handelt, ist dabei unternehmensindividuell zu beantworten. Beurteilungsmaßstab ist dabei, ob das Bild, das der Abschluss vermittelt, ohne die Nachtragsberichterstattung anders beurteilt werden würde. Grundsätzlich ist in diesen Fällen ein allgemeiner Hinweis auf den Krieg ausreichend. Es sind keine quantitativen Angaben zu den Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig.



Cornelia Linde
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
cornelia.linde@falk-co.de

Praxishinweis

Kleine Kapitalgesellschaften müssen keine Nachtragsberichterstattung in den Anhang aufnehmen, Kleinstkapitalgesellschaften dürfen vollständig auf den Anhang verzichten; da diese Gesellschaften auch keinen Lagebericht erstellen müssen, entfällt in diesen Fällen die Berichterstattung. Liegen jedoch bestandsgefährdende Risiken vor, sind diese unter der Bilanz anzugeben.

Auswirkungen auf den Lagebericht

Durch die grundsätzliche Verortung der Nachtragsberichterstattung in den Anhang kann es im Rahmen der Lageberichterstattung zu einer Wiederholung kommen. In diesen Fällen kann im Lagebericht ein eindeutiger Verweis auf die Angaben im Anhang erfolgen.

Weiterhin wird sich der Ukraine-Krieg insbesondere auf die Risikoberichterstattung auswirken. Hier besteht eine Berichtspflicht dann, wenn die möglichen Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens vermittelt wird. Solche Risiken können sich beispielsweise allgemein aus Branchenentwicklungen

oder aus konkreten Sanktionsmaßnahmen ergeben, denen das berichtende Unternehmen unterliegt.

Unternehmen, die wesentlich unmittelbar oder mittelbar von den Auswirkungen des Krieges betroffen sind, können von Erleichterungen hinsichtlich der Prognose Gebrauch machen. Liegen eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und eine wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens vor, reicht ausnahmsweise eine komparative Prognose oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen aus. Auch bei von dem Krieg signifikant betroffenen Unternehmen ist der vollständige Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung unzulässig. ▀

Praxishinweis

Den vollständigen vom IDW veröffentlichten Hinweis können Sie auf der Homepage des IDW herunterladen:
<https://www.idw.de/idw/themen-und-branchen/russland-ukraine-krieg>

Update Forschungszulage

Finanzverwaltung gibt wichtige Hilfestellungen

Seit Januar 2020 ist das Forschungszulagengesetz in Kraft. Seit April 2021 können Anträge bei den Finanzämtern gestellt werden. Seit November 2021 gibt es ein umfangreiches BMF-Schreiben. Ein Update.

Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmer:innen, soweit sie nicht von der (Ertrags-)Besteuerung befreit sind. Die Förderung ist an alle Unternehmen gerichtet, unabhängig von ihrer Größe oder der Branche. Ein Anspruch besteht nicht für sog. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO der Europäischen Union.

Was wird gefördert?

Das Forschungsvorhaben muss im Bereich Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung liegen. Die Forschung kann sowohl eigenbetrieblich wie auch als Auftragsforschung durchgeführt werden. Im Falle der Auftragsforschung darf die Förderung jedoch nur vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden, nicht vom Auftragnehmer. Nicht begünstigt sind Forschungsprojekte, die vor dem 01.01.2020 begonnen haben, auch wenn sie noch nicht abgeschlossen sind.

Wichtige Voraussetzung ist, dass Vorhaben folgende Kriterien erfüllen:

- Neuartigkeit: Gewinnung neuer Erkenntnisse
- Schöpferisch: Nachweis schöpferischer Leistung
- Plan: einem Plan folgen und budgetierbar sein
- Ungewissheit: ungewiss in Bezug auf das Endergebnis
- Reproduzierbarkeit: reproduzierbar sein

Bei dem Projekt darf es sich nicht nur um die einfache Weiterentwicklung bestehender Produkte handeln.

Wie hoch ist die Förderung?

Förderfähige Kosten sind alle Personalkosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Bei Auftragsforschung sind nur 60 % der Kosten förderfähig.

25 % der förderfähigen Forschungskosten werden als Forschungszulage auf die nächste festzusetzende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Übersteigt die Forschungszulage die festgesetzte Steuer erfolgt eine Erstattung. Dieser Aspekt ist u. a. für Start-ups in der Verlustphase interessant, um an Liquidität zu kommen.

Die Forschungszulage ist in der Höhe grundsätzlich gedeckelt auf 500.000 EUR pro Wirtschaftsjahr. Aufgrund der Corona-Krise wurde die Deckelung im Zeitraum 30.06.2020 bis 30.06.2026 auf 1.000.000 EUR pro Wirtschaftsjahr erhöht.

Praxishinweis

Die qualitative Beurteilung eines Forschungsvorhabens vor dem Hintergrund einer Forschungsfähigkeit im o. g. Sinne sowie den hierbei erforderlichen Antrag bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) übernehmen oft spezielle Fachberater:innen mit technischem Know-how im einschlägigen Forschungsfeld.



Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft, die in einem begünstigten Forschungsvorhaben selbst tätig sind, können 40 EUR je Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen ansetzen. Dabei müssen sie jedoch die Deminimis-Regelungen beachten (z. B. dürfen die Beihilfen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 EUR nicht übersteigen).

Praxishinweis

Um eine saubere quantitative Grundlage für den Antrag beim Finanzamt zu haben, ist es unerlässlich, im Forschungsjahr Stundenerfassungen der beschäftigten Arbeitnehmer:innen zu dokumentieren.

Wie ist der Antragsprozess?

Im **ersten Schritt** ist ein Antrag auf Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) zu stellen. Diese prüft, ob das Forschungsvorhaben die oben skizzierten qualitativen Kriterien erfüllt. Die Bescheinigung wird dann – nach positiver Entscheidung – auskunftsgemäß innerhalb von drei Monaten ausgestellt und gilt für die gesamte Projektlaufzeit.

In einem **zweiten Schritt** muss beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage gestellt werden. Die erteilte Bescheinigung der BSFZ ist dabei für das Finanzamt grundsätzlich bindend. Der Antrag wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind. Die Festsetzung der Forschungszulage erfolgt in einem Forschungszulagenbescheid. ▶

Wolfram Stahl
Steuerberatungsassistent
wolfram.stahl@falk-co.de



Robert Wiemeyer
Steuerberater
robert.wiemeyer@falk-co.de



Praxishinweis

Liegt die Bescheinigung des BSFZ vor, ist nur die Prüfung der Förderfähigkeit eines Forschungsprojekts (1. Stufe) erfolgt. Beim Finanzamt erfolgt anschließend in einem weiteren elektronischen Antragsverfahren die Prüfung der Höhe nach (2. Stufe). Das Finanzamt erlässt dann den Forschungszulagenbescheid, der Grundlage für die Steuerermäßigung ist.



Aus Zahlen Perspektiven entwickeln

www.falk-co.de

IMPRESSUM

Herausgeber

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Im Breitspiel 21 • 69126 Heidelberg

Redaktion und Inhalt

Gerd Fuhrmann (StB)
Klaus Heiningner (WP StB)

Gestaltung

www.ultrabold.com

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen
es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.